

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 9

**Artikel:** Militärische Betrachtungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96811>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nicht nur alle neuen Feldbatterien den drei ersten Korps zuzuweisen, sondern man könnte sogar dem IV. Korps noch einen Teil seiner Artillerie wegnehmen.

Mit der Aufstellung von 9 neuen Feldbatterien wäre es daher möglich, bei dem I., II. und III. Korps jeder Division 2 Gruppen à 3 Batterien zu lassen und die Korpsartillerie aus 1 Gruppe zu 3 Batterien zu bilden. Der innige Kontakt zwischen Infanterie und Artillerie wird sicherer erreicht und aufrecht erhalten durch verhältnismässig starke Dotierung der Divisionen als durch die umgekehrte Massregel. Und der Korpskommandant hat immer noch die Möglichkeit, sich eine 2. Gruppe Artillerie zu reservieren. Für die Truppen des IV. Korps würden auch 9 Feldbatterien reichlich genügen. Durch Zuteilung je einer weitern Batterie an die 3 Korpsartillerien würden diese etwas verstärkt, wobei eine Zweiteilung der Abteilung von 4 Batterien nicht erforderlich wäre, indem der Zweck der Korpsartillerie eine mehr einheitliche Verwendung der ganzen Gruppe mit sich bringt.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass jede Truppe dort eingereiht werden muss, wo sie in der Regel ihre Verwendung finden wird, erscheint es empfehlenswert, dem 2. und 3. Korps keine Gebirgsartillerie zuzuweisen. Das ganze Regiment von 9 Batterien würde selbstständig gelassen oder ganz dem IV. Korps unterstellt, wenn man nicht vorzieht 1 Gruppe dem I. Korps zuzuweisen.

Kann man sich nicht zu 9 Batterien entschliessen, welche Zahl allein eine vorteilhafte Gruppierung in Hinsicht auf Verwendung, Rekrutierung und Sprachgrenzen ermöglicht, so möge man doch die 8 Batterien nicht auf die 4 Armeekorps verteilen, da dies ihrer Verwendung im Kriegsfalle nicht entsprechen und infolge der Zersplitterung eine sachgemäße Ausbildung und Entwicklung dieser Artilleriegattung wesentlich erschweren würde. Auch das Studium der ausländischen Gebirgsartillerien wird in der Hauptsache kaum zu andern als den geäusserten Ansichten führen.

Man kann sich nicht verhehlen, dass der deutsch-französische Krieg neben günstigen auch nachteilige Einwirkungen auf unser Wehrwesen gehabt hat.

Man hat die Folgerungen, welche sich aus dem Auftreten eines zahlreichen, gut geschulten und in hohem Masse zur Offensive befähigten Heeres ziehen liessen, in zu wenig vermittelter Weise für unsere Milizarmee verwerten wollen. Und eine der wichtigsten Konsequenzen aus diesem Kriege, welche für jede Armee, gross oder klein, stehendes oder Milizheer, von gleicher Bedeutung ist, nämlich die, dass die Hebung

und Pflege der moralisch-geistigen Potenzen in der Armee das Wesentlichste bleibt, hat verhältnismässig weniger Beachtung gefunden als die grosse und kleine Taktik, sowie die organisatorischen Fragen grosser Heere. Es gibt Truppenführer bei uns, welche vor einem Kriege am liebsten unsere Berge abtragen möchten, um ebenbürtig unsren mächtigen Nachbarn im grossen Style aufzutreten zu können, anstatt darin ihren Stolz zu setzen, die unserm Wehrwesen zufallende Aufgabe in eigenartiger Weise zu lösen.

Bei der Lösung organisatorischer Fragen wird wohl stets die besondere Stellung und Beschaffenheit unseres Landes die vollste Beachtung finden müssen; wertvolle Fingerzeige sind aber in der Kriegsgeschichte unseres Territoriums in reichlichem Masse zu finden.

v. Tscharner, Oberstlieut.

### Militärische Betrachtungen.

Die Grundlage des Gesetzes über die Militärorganisation ist gegeben durch die bezüglichen Bestimmungen der Staatsverfassung, bei uns „Bundesverfassung“ genannt. Die das Militärwesen betreffenden Artikel derselben tragen die Nummern 18, 19, 20, 21, 22, 23, 85 Pkt. 4, 102 Pkt. 11 und 12 und Art. 12 Alinea 4 und 5.

Beim Durchlesen dieser Artikel wird es klar, aus welchem Grunde diese in dem Gesetz über die Militärorganisation von 1874 nicht abgedruckt wurden. Da diese Gründe gegenwärtig noch bestehen, so wird es auch in einem künftigen Gesetze angemessen sein, die Artikel bloss mit Angabe der Nummern (ganz oder insoweit es notwendig scheint) anzuführen. Bei diesem Anlass können wir den Wunsch nicht unterdrücken, bei einer allfälligen Revision der Bundesverfassung möchten die das Militärwesen betreffenden Bestimmungen mehr zusammengezogen werden. Es ist dann kaum zu bezweifeln, dass diese so gestaltet werden, dass die Bedenken gegen den Abdruck an der Spitze des Gesetzes schwinden.

Wenn wir uns nun dem viel umfassenden Inhalt des Gesetzes über das Wehrwesen zuwenden, sehen wir, es handelt sich in demselben, Bestimmungen zu erlassen über Aufbringen, Ausrüstung und Gliederung des Heeres, die Aufstellung der Militär-Hierarchie, über Beförderungen, Entlassungen, Ausbildung der Truppen und ihrer Führer, Erhaltung des Personals und Materials, Ersatz des Abganges, Schaffung der Organe für die Heeresverwaltung, Benützung aller Anstalten und Einrichtungen, welche dem Heere Nutzen gewähren können u. s. w. .

Gute, zweckmässige Anordnung, Übersichtlichkeit über das Ganze und Kürze der einzelnen

Bestimmungen sind Anforderungen, die mit Recht gestellt werden.

Bei aller Kürze ist gleichwohl ein bestimmter Umfang des Gesetzes schwer zu vermeiden. Bei dem grossen Material, welches zu bewältigen ist, liesse sich das Gesetz nur dann auf wenige Seiten zusammendrängen, wenn man sich darauf beschränken würde, in dasselbe nur die allgemeinen Grundsätze aufzunehmen und betreffs der Einzelheiten auf Spezialgesetze zu verweisen.

Dieser Vorgang würde den Vorteil bieten, rasch ein Bild von den Wehrreinrichtungen zu geben, aber durch die verschiedenen Anhang- oder Spezialgesetze (z. B. über Wehrpflicht, Enthebungen, Rekrutierung, Beförderungen etc.) würde an Stelle eines grössern Gesetzes eine Sammlung von kleinen Gesetzen entstehen, die eine kleine Bibliothek bildeten. Überdies wäre damit die Gefahr beständigen Nachflickens und infolge dessen der Unsicherheit verbunden. Allerdings lässt sich diese, und der Nachteil häufiger Änderungen nicht ganz beseitigen, da die Räte in militärischer Hinsicht dem langsamem Fortschritt huldigen und grossen und neuen Gedanken wenig zugänglich sind.

Bei früherem Anlass ist auf die Zweckmässigkeit hingewiesen worden, das Gesetz zu teilen und die einzelnen Teile den Räten successive zur Beratung vorzulegen. Es scheint, dass dieser Vorgang wirklich beabsichtigt wird.

Es frägt sich nun, in welcher Weise könnte das Gesetz zweckmässig eingeteilt und in Beratung gezogen werden?

Es scheint hier notwendig, einen Blick auf das Organisationsgesetz von 1874 zu werfen. Dieses zerfällt in 18 Abschnitte. Diese sind be-titelt: 1.° Wehrpflicht; 2. Abteilungen und Waffengattungen; 3. Rekrutierung; 4. Truppen-einheiten des Bundes und der Kantone; 5. Zusammengesetzte Truppenkörper; 6. General-stab; 7. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere; 8. Unterricht; 9. Bekleidung, Be-waffnung und Ausrüstung der Mannschaft und der Truppenkörper; 10. Inspektion; 11. Pferde-stellung; 12. Fuhrleistungen und Eisenbahn-transport; 13. Besoldung und Verpflegung; Leistung der Gemeinden; 14. Rechtspflege; 15. Auf-gebot; 16. Verfügung über das Bundesheer, Ober-befehl; 17. Militärbeamte und 18. Übergangs-bestimmungen. Wenn man nun auch Neigung verspüren sollte, diese Reihenfolge schon aus Macht der Gewohnheit möglichst beizubehalten, so dürfte es doch schwer Jemand einfallen, bloss eine Anzahl solcher Abschnitte den Räten vor-zulegen.

Zweckmässiger schiene uns, beispielsweise das Gesetz über das Wehrwesen wie folgt einzutei-ten: I. Teil Heerwesen; II. Unterricht; III.

Heeresverwaltung und Territorialeinteilung; IV. Besondere Bestimmungen.

Genauer ausgeführt würde umfassen der I. Teil: a. Wehrpflicht, b. Aufbbote, c. Truppengattungen und Gliederung des Bundesheeres, d. Militär-Hier-archie, e. Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone, f. Generalstab und Adjutantur, g. Auf-bringen des Materials, Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung der Mannschaft und Truppenkörper.

II. Teil. Unterricht der Mannschaft der ver-schiedenen Truppengattungen, Kadresschulen; be-sondere Schulen. Grössere Truppenübungen etc.

III. Teil. Organisation der Heeresverwaltung, Organisation der Centralbehörde, Territorial-Ein-teilung, besondere Kommissionen, Befugnisse der Territorialbehörden, kantonale Behörden, Militär-beamtete des Bundes, welche für ihre Amts-handlungen dem Militärgesetz unterstehen, In-spektionen, Oberbefehl im Falle eines grössern Aufbottes.

IV. Teil. Besondere Bestimmungen: a. Enthe-bungen vom Militärdienst, b. Militärentlassungs-taxe; Rekrutierung; Ersatz der Mannschaft; Be-förderungsgesetz; Bestimmungen über Offiziere und ihre Entlassung. Pferdestellungen; Unter-halt des Materials; Fuhrleistungen, Benützung der Eisenbahnen; Besoldung; Verpflegung und Leistungen der Gemeinden; Rechtspflege; Auf-gebot; Übergangsbestimmungen.

Gewiss lässt sich an dieser Einteilung manches aussetzen. Es wird dies wohl auch bei jeder andern der Fall sein. Wenn wir aber diese Einteilung angenommen haben, so geschieht es, weil wir wünschten, gerade in dem ersten Teil eine Übersicht über unser Heerwesen zu geben, ohne uns in Einzelheiten zu verlieren; diese wünschten wir in dem allerdings viel umfassen-den vierten Teil behandelt.

Es frägt sich noch, ob es zweckmässig sei, die Bestimmungen über Heeressystem und Heeresor-ganisation an die Spitze zu setzen. — Dafür spricht: Die Aufbringung des lebenden Materials, der Menschen, ist von der höchsten Wichtigkeit; nicht weniger wichtig ist es, aus denselben durch Zusammenfügung und richtige Gliederung einen lenkbaren Heeresorganismus zu bilden, welcher im Ganzen und in den einzelnen Teilen mit Kraft Leichtigkeit der Bewegung verbindet.

Anderseits lässt sich nicht verkennen: die Ein-richtung der Heeresverwaltung ist von grossem Einfluss auf die Entwicklung des ganzen Heer-wesens. Sie repräsentiert die Einheit des Heeres als selbstständiger Organismus. Sie vermittelt die Beziehungen desselben zu der gesamten Staatsverwaltung.

Es lässt sich voraussehen, in dem Heeressystem und der Organisation werden wenig grosse Än-

derungen stattfinden. Desto grössere werden in der Organisation der Militärverwaltung notwendig sein.

Das Gesetz von 1874 erwähnt dieselbe nicht. Es spricht in Abschnitt XVII bloss von einigen höhern Militärbeamten und den ihnen zukommenden Funktionen. Es lässt sich kaum annehmen, dass ein solcher Mangel in das neue Gesetz übernommen werde. Unter solchen Verhältnissen dürfte es gerechtfertigt sein, (unbeschadet der Reihenfolge, in welcher die Teile in das Gesetz eingereiht werden) die organischen Bestimmungen über die allgemeine Militärverwaltung zuerst vorzunehmen.

Die Umgestaltung der Centralverwaltung mit Gründung auf das Territorialsystem mit selbstständigen, verantwortlichen Militärbehörden ist von solcher eminenten Wichtigkeit, dass diese das Alpha und Omega der militärischen Bestrebungen sein sollte.

Hiemit wollen wir die Betrachtungen über diesen Gegenstand schliessen, welcher uns als eine wesentliche Vorbedingung zu der kräftigen Entwicklung unseres Wehrwesens erscheint.

was die Landkartenherstellung bisher in Deutschland leistete und bieten eine Fülle von Details, ohne dabei die Klarheit zu verlieren. Besondere Aufmerksamkeit scheint neuen Höhenmessungen, den administrativen Einteilungen, sowie den erschöpfend gegebenen Verkehrsverhältnissen gewidmet worden zu sein. So lassen uns diese neuen Abteilungen weder im Stich, wenn wir uns über die neuesten Eisenbahnen Spaniens oder die Befestigungen an der russischen Grenze orientieren wollen, noch dann, wenn wir die neue sibirische Stadt Kustanai suchen, die Thätigkeit der Franzosen in Westafrika verfolgen oder uns über die Fortschritte des Bahnbaus in China unterrichten wollen. Sämtliche Karten stehen auf dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und sind sauber auf gutem weissem Kupferdruckpapier gedruckt. Es ist wirklich eine Freude, diese schönen, klaren Kartenbilder zu betrachten, und von grossem Werte, sie bei der Zeitungslektüre, beim Studium von Reise- und Länderbeschreibungen, bei irgend einer Tagesfrage als allzeit hilfreiche Berater und Auskunftserteiler zur Hand zu haben.

## Eidgenossenschaft.

— († Oberstleutnant Max von Orelli), früher Kommandant des 21. Infanterieregiments, ein schneidiger Offizier und mit seltenem taktischem Blick begabter Truppenführer, ist in Zürich nach längerer Krankheit, 46 Jahre alt, gestorben. Ein Nekrolog im „Stadtbote“ sagt: „Der Verstorbene war Soldat vom Scheitel bis zur Sohle, welcher Umstand hervorgehoben werden darf in Zeiten, wo es fast keine Berufs-Offiziere mehr gibt und wo der Dienst in fremden Armeen als „unschweizerisch“ angesehen wird. Seine Carrière war eine rasche; mit 39 Jahren war er schon Oberstleutnant, was als Beweis seiner Befähigung und seines Eifers gelten mag. Oft wünschte er, einen Dienst im Ernstfall, wenigstens eine Grenzbesetzung mitmachen zu können. Zur Zeit des Schlosserstreiks im Jahr 1886 wurde er zum Platzkommandanten von Zürich ernannt. Wir sind überzeugt, dass der Kommandierende nötigenfalls mit fester Hand die Ordnung wieder hergestellt und sich des auf ihn gesetzten Zutrauens würdig gezeigt haben würde.

Oberstl. v. Orelli war ein ganzer Mann, ein überzeugter Bekannter konservativer Grundsätze.

Als froher Gesellschafter war er in allen Kreisen, die er besuchte, stets beliebt und hoch willkommen. Ein prächtiger Humor stand ihm zu Gebote, der seine Erzählungen, die er seinen Bekannten zum Besten gab, besonders wenn er auf seine Lieblingsbeschäftigung, das Militär, zu reden kam, würzte. — Für alles wirklich Gute, wie auch für das minder Empfehlenswerte hatte er ein scharfes Auge und gelegentlich auch ein scharfes, auf unabhängigem Urteil beruhendes Wort.

Als der nun Dahingeschiedene aus Gesundheitsrücksichten den Dienst zu quittieren genötigt war, schmerzte ihn dies tief.

Wir werden den schneidigen, doch allgemein beliebten Offizier, den unerschrockenen Verfechter seiner Grund-

(Mitget.) Die neue dritte Auflage von Andrees **Handatlas** (erscheinend in 12 Abteilungen à Fr. 2. 70 oder in 48 Lieferungen à 70 Cts.) schreitet rüstig vorwärts. Vor uns liegen die 4. bis 6. Abteilung, welche sich in ihrer reichen Kartenzahl und dem vornehmen Gewande höchst stattlich ausnehmen. Aus dem reichen Inhalt dieser Abteilungen sei wegen Raumangabe hier nur das Wichtigste hervorgehoben. Die Übersichtskarte der westlichen und östlichen Halbkugel gibt ein deutliches Bild des ganzen Erdreliefs, da die Erhebungen des Landes in gewissen Abständen mit verschiedenen Farbschichten dargestellt wurden, denen genau entsprechend die Meerestiefen in verschiedenem Blau angegeben sind. Den Glanzpunkt der neuen Abteilungen bilden aber wohl die neuen deutschen Staaten- und Provinzkarten. Von ihnen sind das Königreich Sachsen, die Thüringischen Staaten, die Provinz Hessen-Nassau und das Grossherzogtum Hessen in dem grossen Massstab 1 : 500,000 gezeichnet, denen sich noch Nebenkarten von der sächsisch-böhmischem Schweiz, vom westlichen Thüringer Walde und vom Rheingau im Massstab 1 : 250,000 anschliessen, also in einer Grösse, die jedes Dorf und alle touristisch wichtigen Punkte aufzunehmen gestattete. Das grosse Doppelblatt von den Rheinlanden, Westfalen und den Fürstentümern Lippe ist 1 : 750,000 entworfen, mit einer grossen Nebenkarte des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes in 1 : 500,000. Diese Blätter bilden das Genauste und Schönste,